

§ 24 Feststellung und Heilbehandlung übertragbarer Krankheiten, Verordnungsermächtigung

(1)

Die Feststellung oder die Heilbehandlung einer in **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 5** oder einer in **§ 34 Absatz 1 Satz 1** genannten Krankheit oder einer Infektion mit einem in **§ 7** genannten Krankheitserreger oder einer sonstigen sexuell übertragbaren Krankheit darf **nur durch einen Arzt** erfolgen.

Abweichend von Satz 1 ist:

1. Apothekern und dem in einer Apotheke tätigen pharmazeutischen Personal sowie Pflegefachpersonen die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei Testung auf **Adenoviren, Influenzaviren, das Norovirus, Respiratorische Synzytial Viren und das Rotavirus** verwendet werden, gestattet, wenn sie die Testung für eine Apotheke oder eine zugelassene Pflegeeinrichtung im Sinne von **§ 72 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch** durchführen, zu deren Personal sie gehören.
 2. Personen unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei Testung auf **HIV, das Hepatitis-C-Virus, das Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2)** und **Treponema pallidum** verwendet werden, gestattet.
-

(2)

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von Krankheiten oder Krankheitserregern erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass abweichend von Absatz 1 Satz 1

1. Personen unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation die Anwendung von In-vitro-Diagnostika gestattet ist, die für patientennahe Schnelltests bei Testung auf die in Absatz 1 genannten Krankheiten und Krankheitserreger, auch soweit sie nicht in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannt sind, verwendet werden.
2. auch ein Zahnarzt oder ein Tierarzt im Rahmen einer Labordiagnostik den direkten oder indirekten Nachweis eines in **§ 7** genannten Krankheitserregers führen darf.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch geregelt werden, dass Medizinische Technologen für Veterinärmedizin bei der Durchführung laboranalytischer Untersuchungen zum Nachweis eines in **§ 7** genannten Krankheitserregers die in **§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des MT-Berufe-Gesetzes** genannten Tätigkeiten ausüben dürfen und dass in diesem Fall der Vorbehalt der Ausübung dieser Tätigkeiten durch Medizinische Technologen für Laboratoriumsanalytik nicht gilt.

Quelle

Gesetze im Internet – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 24 „Feststellung und Heilbehandlung übertragbarer Krankheiten, Verordnungsermächtigung“:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__24.html